



## Unterrichtung

—

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Magdeburg, 27. April 2021

### **Konsolidierungsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2020**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den

Konsolidierungsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2020

zur Kenntnisnahme.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Robra  
Staats- und Kulturminister

#### ***Verfügung der Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt:***

*Die Unterrichtung des Landtages erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GO.LT).*

*Gemäß § 40 Abs. 2 GO.LT überweise ich den o. g. Bericht zur Beratung in den Ausschuss für Finanzen.*

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.



# **Konsolidierungsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2020**

---



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium der Finanzen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Haushaltsabschluss 2020 .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Struktureller Finanzierungssaldo im Jahr 2020 .....</b>	<b>4</b>
<b>Anlage: Technische Ableitungen .....</b>	<b>8</b>

## 1. Vorbemerkung

Sachsen-Anhalt erhält bis 2020 konditionierte Konsolidierungshilfen und hat sich auf der Grundlage der am 10. März 2011 unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen verpflichtet, das strukturelle Ausgangsdefizit des Jahres 2010 bis zum Jahr 2020 vollständig abzubauen.

Die Konsolidierungsverpflichtungen sind durch die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung enthaltenen jährlichen Obergrenzen für das strukturelle Defizit des Landes konkretisiert. Entsprechend dem zwischen den fünf Konsolidierungshilfeländern und dem Bundesministerium der Finanzen vereinbarten Rechenschema zur Herleitung des strukturellen Defizits wurde dabei für das Land Sachsen-Anhalt für das Jahr 2010 ein strukturelles Finanzierungsdefizit in Höhe von 665,8 Mio. EUR festgestellt. Die sich daraus ergebenden maßgeblichen Obergrenzen sowie die Ist-Werte für den strukturellen Saldo im Landeshaushalt in den einzelnen Jahren sind nachfolgend dargestellt.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Obergrenze für den strukturellen Saldo in Mio. EUR	-665,8	-599,2	-532,6	-466,1	-399,5	-332,9	-266,3	-199,7	-133,2	-66,6	0
Ist-Wert in Mio. EUR	-	-596,6	-272,5	109	11,2	297,5	97,9	101,5	158,2	-30,7	-268,7

In der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen hat sich das Land verpflichtet, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln, aus dem für das Berichtsjahr die Ermittlung des Finanzierungssaldos hervorgeht und in dem zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle Defizit Stellung genommen wird.

Zum 30. April 2021 ist letztmalig ein Bericht über die Einhaltung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos für das Jahr 2020 vorzulegen. Dieses Abschlussjahr der Berichterstattung war vor allem durch die COVID-19-Pandemie geprägt, die die Haushalte von Bund und Ländern vor beträchtliche Herausforderungen gestellt hat. In Anbetracht des Einbruchs der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 verständigte sich der Stabilitätsrat in seiner 21. Sitzung vom 22. Juni 2020 darauf, „dass eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne der nationalen Schuldenregel vorliegt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage er-

heblich beeinträchtigt (Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG).“ Er hat weiterhin festgestellt, „dass die aktuellen finanzpolitischen Maßnahmen von Bund und Ländern die Haushalte zwar stark belasten, aber gleichzeitig gerechtfertigt sind, um den wirtschaftlichen Einbruch abzufedern und das Gesundheitssystem zu stützen. Darüber hinaus setzt die Finanzpolitik gezielt Impulse, um Deutschland im Zuge der Überwindung der COVID-19-Pandemie wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen. Aus Sicht des Stabilitätsrates ist es angesichts der aktuellen Situation unvermeidbar, fiskalpolitische Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesamtwirtschaft zu ergreifen.“

Die COVID-19-Pandemie erforderte auch in Sachsen-Anhalt finanzielle Maßnahmen, die den Landeshaushalt erheblich belasten. Im Ergebnis konnte daher auch der seit dem Jahr 2011 zu verzeichnende erfolgreiche Prozess der Haushaltskonsolidierung nicht verhindern, dass Sachsen-Anhalt im „Pandemiejahr“ 2020 die Obergrenze für den strukturellen Finanzierungssaldo nicht einhalten kann. Diese Konsolidierungsbemühungen der vergangenen Jahre, die durch die bundesstaatlich finanzierten Konsolidierungshilfen, das günstige konjunkturelle Umfeld und die vorteilhafte Zinsentwicklung unterstützt wurden, trugen wesentlich dazu bei, dass Sachsen-Anhalt entsprechend auf die Pandemieauswirkungen reagieren konnte. Ein großer Dank gilt an dieser Stelle dem Bund und den Ländern, die solidarisch die neun Jahre währende Finanzierung der Konsolidierungshilfen ermöglicht haben. Angesichts der erheblichen pandemiebedingten finanziellen Lasten, bleibt auch in den kommenden Jahren die Ausrichtung der Ausgaben an den durch den langfristigen Wachstumspfad vorgegebenen Einnahmemöglichkeiten die zentrale Herausforderung für den Landeshaushalt.

## **2. Haushaltsabschluss 2020**

Der vom Statistischen Bundesamt überprüfte Abschluss des Haushaltes 2020 weist ein finanzstatistisches Finanzierungsdefizit in Höhe von 904,2 Mio. EUR aus.

## **3. Struktureller Finanzierungssaldo im Jahr 2020**

Entsprechend dem in der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen festgelegten Rechenweg ist der im Haushaltsabschluss ausgewiesene finanzstatistische Finanzierungssaldo um den Saldo der finanziellen Transaktionen und den Saldo der periodengerechten Zurechnung des Länderfinanzausgleichs zu bereinigen.

Soweit vorhanden, ist der Betrag um die Finanzierungssalden aller Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditermächtigung (mit Ausnahme von Versorgungsrücklagen und Pensionsfonds) zu erhöhen, soweit diese dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Für Sachsen-

Anhalt betrifft dies das Ende 2017 gegründete Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum (im Folgenden: GKDZ). Das GKDZ verfügt gemäß seiner Satzung grundsätzlich über eine Kreditermächtigung. Damit fällt das GKDZ in den Kreis jener kreditermächtigten Extrahaushalte, die gemäß Konsolidierungsvereinbarung bei der Berechnung des strukturellen Saldos zu berücksichtigen sind. Der Sachverhalt wurde dem Arbeitskreis Stabilitätsrat in dessen 34. Sitzung im September 2018 bereits zur Kenntnis gegeben.

Der so errechnete Betrag wird um die unmittelbar konjunkturellen Auswirkungen (Konjunkturkomponente) bereinigt. Für das Land Sachsen-Anhalt wurde für das Jahr 2020 im Rahmen der Mai-Steuerschätzung 2019 eine (*ex ante*) Konjunkturkomponente von 21,7 Mio. EUR errechnet. Die für die Berechnung des strukturellen Finanzierungsdefizits im Landeshaushalt maßgebliche *ex post* Konjunkturkomponente beträgt -575,9 Mio. EUR. Die Ableitung der für die Herleitung des strukturellen Defizits maßgeblichen Eckwerte (insbesondere auch die Herleitung der *ex post* Konjunkturkomponente) sind auf Seite 8 dargestellt.

**Entsprechend dem mit dem Stabilitätsrat vereinbarten Rechenschema zur Berechnung des strukturellen Defizits im Landeshaushalt beläuft sich das strukturelle Defizit im Landeshaushalt Sachsen-Anhalts auf 268,7 Mio. EUR. Die zulässige Obergrenze wurde damit um 268,7 Mio. EUR überschritten.**

Bei der Berechnung der *ex post* Konjunkturkomponente wurde gemäß Vorgabe des Bundesfinanzministeriums die Anpassung der Regionalisierungsmittel bei den für die Berechnung der Steuerabweichungskomponente maßgeblichen Steuerrechtsänderungen nicht berücksichtigt. Sachsen-Anhalt vertritt hier eine andere Rechtsauffassung, derzufolge die kassenwirksamen Auswirkungen der Änderungen des Regionalisierungsgesetzes – analog zum Vorgehen bei der Steuerschätzung – bei den Steuerrechtsänderungen und somit bei der Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos zu berücksichtigen sind. Läge man diese Rechtsauffassung zugrunde, ergäbe sich eine Steuerabweichungskomponente von -669,1 Mio. EUR und damit ein struktureller Saldo von -197,1 Mio. EUR.

Hinsichtlich der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen kann der Stabilitätsrat in begründeten Ausnahmefällen feststellen, dass eine Überschreitung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 5 KonsHilfG unbeachtlich ist. Nach § 6 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen obliegt es dem Land, den Charakter der Ausnahmesituation und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen. Der Stabilitätsrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung einer besonderen Ausnahmesituation vorliegen und entscheidet über den Antrag bis zum 1. Juni.

Die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos um 268,7 Mio. EUR steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Neben erheblichen Steuermindereinnahmen belasteten im Jahr 2020 auch zusätzliche zur Bewältigung der Corona-Pandemie erforderliche Ausgaben den Landeshaushalt. In der Folge war im Jahr 2020 der Verzicht auf die ursprünglich geplante Tilgung von Krediten im Umfang von 100 Mio. EUR, eine Rücklagenentnahme in Höhe von 141 Mio. EUR und eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 779 Mio. EUR erforderlich, die die nach der Konsolidierungsvereinbarung zulässige konjunkturelle Kreditaufnahme übersteigt. Die haushaltsseitige Umsetzung dieser notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erfolgte mit einem Nachtrag zum Haushaltsplan 2020, der zu Ausgaben für Zwecke der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sowie der Bewältigung der Pandemiefolgen im Umfang von 500 Mio. EUR ermächtigte. Ein Sondervermögen wurde nicht eingerichtet. In diesem Zusammenhang hat der Landtag von Sachsen-Anhalt in der 99. Sitzung am 2. April 2020 mit dem Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021) beschlossen, dass im Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt besteht, deren Eintritt sich der Kontrolle des Staates entzogen hat und die die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt. Für die im Jahr 2020 erforderliche auf der Notsituation beruhende Kreditaufnahme wurde ein Tilgungsplan festgelegt.

**Vor dem Hintergrund der finanziellen Pandemiefolgen, die gemäß Beschluss des Stabilitätsrates sowie des Landtages von Sachsen-Anhalt eine Ausnahmesituation im Jahr 2020 begründen, nimmt Sachsen-Anhalt die Ausnahmesituation nach § 6 der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen in Anspruch und bittet den Stabilitätsrat festzustellen, dass die aktuelle Überschreitung der Obergrenze des Finanzierungssaldos nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 5 KonsHilfG unbeachtlich ist.**



## Herleitung des strukturellen Finanzierungssaldos für das Jahr 2020 in der Abgrenzung der Verwaltungsvereinbarung

		<i>in Mio. EUR</i>
Finanzstatistischer Finanzierungssaldo	+	-904,2
Saldo der finanziellen Transaktionen	-	5,5
Periodengerechte Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs	+	89,9
Einnahmen aus Konsolidierungshilfen	-	26,7
Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung <sup>1)</sup>	+	1,9
<i>Ex-post</i> Konjunkturkomponente <sup>2)</sup>	-	-575,9
<b>Struktureller Finanzierungssaldo des Jahres 2020</b>	<b>=</b>	<b>-268,7</b>
Zulässige Obergrenze		0,0
<b>Über-(+)/Unterschreitung (-) um ...</b>		<b>268,7</b>

<sup>1)</sup> Gemeinsames Kommunikations- und Datenzentrum (Anteil Sachsen-Anhalt)

<sup>2)</sup> Zur Herleitung vgl. Anlage.

## Anlage: Technische Ableitungen

Saldo der finanziellen Transaktionen<sup>1)</sup>

		<i>in Mio. EUR</i>
Veräußerung von Beteiligungen	+	0,0
Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+	0,0
Darlehensrückflüsse	+	9,3
Erwerb von Beteiligungen	-	2,5
Tilgungsleistungen an öffentlichen Bereich	-	0,0
Darlehen	-	1,3
<b>Saldo der finanziellen Transaktionen</b>	<b>=</b>	<b>5,5</b>

<sup>1)</sup> Abweichungen rundungsbedingt.

Ermittlung der *ex-post* Konjunkturkomponente<sup>1)</sup>

		<i>in Mio. EUR</i>
Dem Stabilitätsrat gemeldete Steuereinnahmen	-	8.493,0
Tatsächliche Steuereinnahmen (einschließlich periodengerechte Abrechnung des Länderfinanzausgleichs)	+	7.830,9
<b>Differenz</b>	<b>=</b>	<b>-662,1</b>
Anzurechnende Steuerrechtsänderungen	-	-64,6
<b>Steuerabweichungskomponente</b>	<b>=</b>	<b>-597,5</b>
<i>Ex ante</i> Konjunkturkomponente	+	21,7
<b>(Ex post) Konjunkturkomponente</b>	<b>=</b>	<b>-575,9</b>

<sup>1)</sup> Abweichungen rundungsbedingt.